

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stellten Führer, der Korpskommandant über die Divisionsführung, der Leiter der Armeekorpsmanöver über die Armeekorpsführung aussprechen. Auch der Gefechtsabbruch und der Bezug der Unterkunft, insbesondere der Vorpostendienst, wären an Ort und Stelle zu besprechen. Es wären lange und anstrengende Arbeitstage für die beteiligten Offiziere. Wir haben aber die Überzeugung, dass die Besprechung der grösseren Manöver in einem besonderen, im Manövergelände abgehaltenen taktischen Kurse das taktische Verständnis unserer Führer und den Einklang in der Handlung der Division und des Armeekorps fördern und den Nutzen der Manöver für die Kriegsvorbereitung des Armeekorps steigern würde.

G. Immenhauser.

L'Etat militaire des principales puissances étrangères en 1900. Allemagne, Autriche-Hongrie, Belgique, Espagne, Grande-Bretagne, Italie, Roumanie, Russie, Suisse. Septième édition, augmentée et mise à jour par J. Lauth, chef d'escadron de cavalerie, breveté d'état-major. Paris et Nancy 1900, Berger-Levrault & Cie. 8° XII und 749 S. Preis Fr. 7. 50.

Ein ganz unentbehrliches Auskunftsbuch, das besonders im gegenwärtigen Augenblick, da die Grosszahl der europäischen Heere Entsendungen nach dem fernen Osten abgehen lassen, hoch willkommen sein dürfte. Dass der Text der verschiedenen Angaben ein durchaus genauer ist, lässt sich allein schon daraus ermessen, dass unsere Heeresverhältnisse richtig dargestellt sind. Dies ereignet sich bekanntermassen sonst nicht allzu häufig und darf deshalb ganz besonders hervorgehoben werden.

R. G.

Eidgenossenschaft.

Manöver des III. Armeekorps 1900.

Korpsbefehl Nr. 2. Verwaltung und Verpflegung.

I. Allgemeines. 1. Verwaltung und Verpflegungsdienst haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und der Spezialinstruktion des Oberkriegskommissariats für die Verwaltung der Militärschulen und Kurse pro 1900 stattzufinden.

2. Der Chef des eidg. Militärdepartements und sein Stab (inbegriffen die Waffen- und Abteilungschefs), der Manöverleitende samt Stab für die Manöver des III. Armeekorps gegen eine kombinierte Division, sowie diese letztere, ferner die Schiedsrichter und deren Adjutanten, die fremdherrlichen Offiziere und ihre Begleitung, sowie die historische Sektion des Generalstabs sind der Verwaltung des III. Armeekorps nicht unterstellt.

II. Rechnungswesen. 3. Das Rechnungswesen bei den Korpsstruppen wird durch den Korpskriegskommissär, bei den beiden Divisionen durch die betreffenden Divisionskriegskommissäre besorgt. Korpskriegskommissär und Divisionskriegskommissäre beziehen ihre Vorschüsse beim Oberkriegskommissariat und rechnen nach Schluss des Dienstes mit dieser Amtsstelle direkt ab.

4. Die ersten Vorschüsse werden vom Oberkriegskommissariat den Quartiermeistern und Rechnungsführern der Korpsstruppen und der beiden Divisionen — bei den Infanterieregimentern dem Regimentsquartiermeister — nach den Waffenplätzen des Vorkurses direkt übermittelt, unter Anzeige an den Korps- bzw. Divisionskriegskommissär, welche mit den entsprechenden Beträgen belastet werden.

Alle weiteren Vorschüsse sind für Korpsstruppen beim Korpskriegskommissär, für Truppen der beiden Divisionen beim betreffenden Divisionskriegskommissär auf dem Dienstwege zu verlangen.

5. *Krankendepots.* Militärs, welche in die als Krankendepots bezeichneten Ambulanzen evakuiert werden, erhalten daselbst für die Dauer ihres Aufenthalts Sold und Verpflegung.

Damit die Ausrichtung der Kompetenzen an die aus den Krankendepots abgehenden Kranken jederzeit ohne Verzug in geordneter Weise erfolgen kann, werden die Quartiermeister dieser Ambulanzen vom Erscheinen auf dem Fassungsplatze dispensiert und die Lebensmittelfassungen für die betreffenden Ambulanzen dem Quartiermeister des Divisionslazarets übertragen.

Für die Kompetenzen der Kranken sind korpsweise Belege zu erstellen und besondere Gutscheine für die Lebensmittelfassungen anzufertigen. Es sind daher täglich für jeden Verpflegungsartikel zwei Gutscheine auszustellen, der eine für die Ambulanz, der andere für die Kranken.

Die Quartiermeister der Krankendepots werden angewiesen, sowohl beim Eintritt als bei der Entlassung der Kranken die Quartiermeister der betreffenden Einheiten sofort davon in Kenntnis zu setzen, mit genauer Angabe, von welchem Tage an bzw. bis zu welchem Tage der Kranke von der Ambulanz besoldet und verpflegt worden ist.

6. *Mannschaftsdepots.* Für jede der beiden Divisionen wird ein Mannschaftsdepot errichtet zur Aufnahme der während der Manöver aus den Sanitätsanstalten geheilt entlassenen Mannschaft, mit Ausnahme der Offiziere aller Waffen, sowie der Kavalleristen und Trainsoldaten (Batterien und Linientrain), welche wieder direkt zu ihren Korps zu stossen haben.

Diese Mannschaftsdepots stehen unter dem Befehl von Instruktionsoffizieren und jeden derselben wird ein besonderer Verwaltungsoffizier beigegeben, der dem Divisionskriegskommissär der betreffenden Division direkt unterstellt ist.

Die Depots sollen am 19. September aufgehoben und die Mannschaften derselben direkt auf die Entlassungsplätze ihrer Einheiten abgeschoben werden, wo sie sich beim Kommandanten der letztern zu melden haben.

Sold und Verpflegung bis und mit dem Entlassungstage, sowie die Reiseentschädigung, vom Entlassungsorte ihrer Korps an gerechnet, erhalten diese Mannschaften durch den Quartiermeister der Mannschaftsdepots, so dass die Komptabellen der Truppeneinheiten denselben keine Kompetenzen mehr auszurichten haben.

Vom Depot bis auf den Entlassungsplatz ihres Korps erfolgt der Bahntransport bei Detachementen von 10 Mann und mehr per Transportgutschein; Einzelreisenden und Detachementen unter 10 Mann ist dagegen die reglementarische Reiseentschädigung auszurichten.

7. *Ersatzpferdedepot.* Auf den 4. September wird in Winterthur ein Depot für Ersatzpferde mit einem Bestande von 180 Pferden errichtet. Denselben wird ein besonderer Verwaltungsoffizier beigegeben, der dem Korpskriegskommissär unterstellt ist.

Die Ausrichtung der Mietgelder an die Lieferanten der Pferde des Ersatzpferdedepots hat durch den Rech-

nungsführer dieses Depots zu erfolgen und zwar für die ganze Dauer, also auch für die Zeit, wo die Pferde sich bei einer Truppeneinheit oder einem Stabe befinden. Gehen solche Pferde in eine Kuranstalt ab, so hat der Quartiermeister den Rechnungsführer des Depots sofort zu benachrichtigen. Der Letztere entrichtet das Mietgeld in solchen Fällen nur bis und mit dem Tage des Eintritts in die Kuranstalt.

Den Depotpferden, welche zur Truppe abgehen, hat der Kommandant des Depot eine Abschrift des Schätzungsverbals mitzugeben. Bei Abgabe solcher Pferde an eine Kuranstalt ist das Verbal dem Kommandanten der letzteren zuzustellen.

Nach der Inspektion am 19. September haben Stäbe und Truppen die Depotpferde, gefüttert, nebst den Schätzungsverbalen nach Winterthur abzuliefern, wo sie vom Kommandanten des Pferddepot, der dem Trainchef des III. Armeekorps unterstellt ist, in Empfang genommen werden.

8. Zur Vermeidung nachträglicher Reklamationen werden die Rechnungsführer angewiesen, vor dem Verlassen der Waffenplätze bzw. der Kantonnements alle Lieferungen einschliesslich Brot- und Fleischlieferungen des Vorkurses zu bezahlen.

9. Der Abschluss der Komptabilitäten ist schon während des Vorkurses so weit möglich vorzubereiten, damit die Entlassung der Truppen nicht durch die Abrechnung verzögert wird.

10. Die Ablieferung der Komptabilitäten an den Armeekorpskriegskommissär bzw. an die Divisionskriegskommissäre hat nach Massgabe von Art. 343 V.-R. und innert den daselbst festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Vor der Ablieferung haben die Verwaltungsoffiziere der zusammengesetzten Truppenkörper die Komptabilitäten ihrer Einheiten in formeller Hinsicht zu prüfen und Fehlendes sofort ergänzen, Unreglementarisches umarbeiten zu lassen. Dabei ist besonders auch darauf zu achten, dass die Bordereaux über die Belege für Fougrelieferungen der Gemeinden und Kantonnementsbedürfnisse von sämtlichen Rechnungsführern angefertigt werden. Die Korps- und die Divisionskriegskommissäre übermitteln die Komptabilitäten successive dem Oberkriegskommissariat, nachdem sie dieselben in formeller Hinsicht ebenfalls geprüft haben.

III. Rapporte. 11. An gewöhnlichen administrativen Rapporten sind zu erstellen:

- a) Der Tagesrapport;
- b) Der Effektivrapport.

Der Tagesrapport wird in zwei Doppeln ausgefertigt, wovon das eine beim betreffenden Korps verbleibt, während das andere für das übergeordnete Kommando bestimmt ist. Bei der Division wird der Tagesrapport durch das Divisionskriegskommissariat, beim Armeekorps durch das Korpskriegskommissariat erstellt. Die Tagesrapporte sind durch den betreffenden Kommandanten, oder mit dessen Ermächtigung durch den Stabschef oder den jeweiligen Komptabeln „aus Auftrag“ zu unterzeichnen.

Die Abgabe des Tagesrapportes bis zum Regiment soll im Laufe des Vormittags, vom Regiment aufwärts bis zum Armeekorps im Laufe des Nachmittags spätestens bis 5 Uhr erfolgen. Der Rapport des Armeekorps ist dem Korpskommando unmittelbar nachher abzugeben.

Das Nämliche gilt für den Effektiv- bzw. Eintritts- und Austrittsrapport.

12. Aussergewöhnliche administrative Rapporte werden nach Anordnung der Kommandostellen von den zuständigen Organen angefertigt (Ziff. 283—285 der Anleitung für die Stäbe).

13. Der Korpskriegskommissär und die Divisionskriegskommissäre übermitteln dem Oberkriegskommissariat ein Doppel des Eintrittsrapports, der Effektivrapporte und des Austrittsrapports, wogegen die Truppenrechnungsführer der genannten Stelle keine Eintrittsrapporte einzusenden haben.

IV. Dienstpferde. 14. Die Ein- und Abschätzung der Dienstpferde erfolgt nach den Anordnungen des Oberpferdearztes durch die Schätzungskommissionen der betreffenden Plätze. Verwaltungsoffiziere und Rechnungsführer haben dabei nicht mitzuwirken.

Von der Schätzungskommission ist ein Doppel der Verbale an die betreffenden Einheits-Kommandanten zu Handen der Rechnungsführer zu überweisen, welche nach Verifikation des Pferdebestandes an Hand dieser Verbale die Pferdekontrollen anzulegen haben.

15. Aus andern Militärkursen zum III. Armeekorps übertretende Pferde müssen von den Original-Schätzungsverbalen begleitet sein.

16. Die Reitpferde der Unteroffiziere und Soldaten der Artillerie und des Trains, sowie sämtliche Zugpferde werden durch Pferdestellungsoffiziere vermittelt; als solche sind bezeichnet:

- a) für Pferde aus der Ostschweiz: Veterinär-Oberstlieutenant Felder in Schötz;
- b) für Pferde aus der Centralschweiz: Veterinär-Major Noyer in Bern;
- c) für Pferde aus der Westschweiz: Veterinär-Major Cottier in Orbe.

17. Die Mietgelder für die unter Ziff. 16 hievor genannten Reit- und Zugpferde werden durch die Quartiermeister bzw. Rechnungsführer ausbezahlt nach Richtigbefund der Mietgeldkontrollen durch den Pferdestellungsoffizier.

18. Das Mietgeld für Offizierspferde beträgt Fr. 7.— per Tag.

19. Betreffend die Regiepferde wird auf § 17 der Instruktion des Oberkriegskommissariats verwiesen.

20. *Pferdekuranstalten.* Für die kranken Pferde werden auf 4. September zwei Kuranstalten in Brugg und St. Gallen errichtet, die erstere für Pferde aus der West- und Centralschweiz, die letztere für Pferde aus der Ostschweiz.

Die Rechnungsführer dieser Kuranstalten erhalten ihre Vorschüsse vom Oberkriegskommissariat und rechnen direkt mit dieser Amtsstelle ab.

(Fortsetzung folgt.)

— **Truppenzusammenzug.** An die Einheitskommandanten der VII. Division.

Durch Divisionsbefehl Nr. 1, vom 4. August l. J. sind Sie davon benachrichtigt, dass die Einstellung von Marketendern im diesjährigen Truppenzusammenzug unterbleibt.

Hieraus erwächst für Sie eine vermehrte Verpflichtung, für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Ihnen anvertrauten Truppe durch Anordnung einer richtigen Verpflegung besorgt zu sein.

Erfahrungsgemäss sind von grösstem Einfluss Beschaffenheit und Mass des Getränkes. Verbote genügen hier nicht; es muss von der Truppenführung dafür gesorgt werden, dass der Mann seinen Durst in zuträglicher Weise löschen kann. Hiefür empfiehlt unser Dienstreglement Thee oder Kaffee; alkoholische Getränke wirken, während der Arbeit genossen, erschlaffend.

Ich erwarte daher, dass in allen Einheiten Vorräte von Thee oder Kaffee angelegt und der Mannschaft jeden Morgen ein solches Marschgetränk mitgegeben werde. Weit aus das beste ist, man nehme die Gewohnheit an, bei jedesmaligem Abkochen auch Marschgetränk

mitzukochen und die Feldflaschen damit neu zu füllen. Dann ist man sicher, dass die Truppe bei jedem Ausrücken mit der Gesundheit zuträglichem Marschgetränk versehen ist.

Ebenso muss jede Truppe stets in der Lage sein, sich wenigstens aus Suppentafeln (Maggi) eine Suppe bereiten zu können. Damit erlangt sie volle Unabhängigkeit vom Provianttrain.

Unzweifelhaft ist es der Leistungsfähigkeit einer Truppe in keiner Weise zuträglich, wenn die Mannschaft vor Abschluss der Tagesarbeit an Wirtschaften verwiesen wird.

Mit einem Wort: Der Truppenführer Sorge selbst für seine Leute und zwar mit Hilfe der Haushaltungskasse und in Fällen besonderen Bedarfs mit Hilfe der für Extraverpflegung bewilligten Zulage.

Bern, 15. August 1900.

Der Kommandant der VII. Division:
Oberst Hungerbühler.

— **Herbstmanöver im Gotthardgebiet.** Neben den Herbstübungen des 3. Armeekorps werden in den nächsten Tagen auch im Gotthardgebiet grössere Manöver stattfinden. Die Hauptmanöver finden vom 6. bis 8. September statt. Zu Grunde liegt denselben folgende allgemeine Kriegslage: „Eine Westdivision ist ins obere Rhonethal Richtung Gotthard vorgedrungen; ein Bataillon derselben ist auf die Grimsel vorgeschoben. Eine Ostdivision, die sich im Gotthardgebiete sammelt, dirigiert ein kombiniertes Detachement gegen die Furka, mit dem Befehl, dem weiteren Vordringen des Gegners entgegenzutreten und ihn nach dem Eintreffen von Verstärkungen über die Furka zurückzuwerfen.“ — An diesen Übungen nehmen folgende Stäbe und Truppen teil: Westdetachement (Kommandant Oberstleutnant Brügger): die Walliser Bataillone 88 und 89, die Dragonerschwadron 24 (Zürich) und die beiden Bündner Gebirgsbatterien 3 und 4; Ostdetachement (Kommandant Oberstleutnant Huber, Kommandant der Gotthard-Ostfront; Generalstabsoffizier Hauptmann Bäumlin, 2. Generalstabsoffizier der Gottharddivision; die Bataillone 47 (Unterwalden) und 87 (Uri), die Festungsartillerieabteilung 2 (Festungskanonierkompagnien 4 und 5 und Beobachterkompagnie 2), die Positionsartillerieabteilung 4 (Positionskompagnien 7 (Aargau) und 8 (Zürich) und Positionstrainkompagnie 4), ferner die Maschinengewehrerschützenkompagnie 1, die Festungssappeurkompagnie 1 und ein Sanitätsdetachment.

Die Übungsleitung liegt in den Händen von Oberst Keyser, Kommandant der Südfront der Gotthardbefestigungen; ihm zugeteilt ist der Stabschef der Gottharddivision Major Egli. (Bund.)

— **Ernennung.** Zum Kommandanten der Abt. I des Artillerieregimentes Nr. 4 wird ernannt: Herr Major Gottfried Rufener, von und in Langenthal, zur Zeit Kommandant des Korpsverpflegungstrain 2.

— **Abordnung zu ausländischen Manövern.** Folgende Offiziere sind zu den ausländischen Manövern abgeordnet worden: Nach Deutschland Artillerie-Oberst Müller und Infanterie-Oberstleutnant Herrenschwand; nach Frankreich Infanterie-Oberst Denz und Artillerie-Oberstleutnant Picot.

— **Strafen.** Im Einverständnis mit dem eidgen. Militärdepartement hat das kantonale Militärdepartement verschiedene Strafen ausgesprochen wegen der Vorkommnisse anlässlich der Leichenfeier von Oberstleutnant Mocetti. Die höhern und subalternen Offiziere erhielten wegen mangelnder Beaufsichtigung einen Verweis, verschiedene Korporale und Soldaten wegen Ausschreitungen 3 bis 12 Tage Arrest.

— **Bewaffneter Landsturm.** Bis jetzt wurde der jeweiligen auf Ende des Jahres von der Landwehr zum bewaffneten Landsturm übertretenden Mannschaft das Gewehr Mod. 89, Kal. 7,5 gegen eine Vetterliwaffe ausgetauscht. Wie wir vernehmen, soll von 1900 an diesen Militärs das Gewehr Mod. 89 belassen werden. Ebenso werden die von der sanitären Untersuchungskommission für den Dienst im Auszug und der Landwehr als untauglich erklärten Mannschaften, welche zum bewaffneten Landsturm eingeteilt werden, das kleinkalibrige Gewehr behalten.

— † **Oberst Berlinger.** Nach längerer Krankheit ist, wie wir bereits mitgeteilt, Oberst Berlinger in Ganterswil, St. Gallen, gestorben. Diese Nachricht hat nicht bloss bei den Offizieren und Soldaten der VII. Division und des II. Armeekorps, deren Führer er gewesen, sondern in der gesamten Armee und im ganzen Schweizerlande schmerzliches Bedauern hervorgerufen. Erfreute sich doch der Verstorbene der vollen Sympathie aller Volkskreise und des unbegrenztesten Vertrauens, das in seine Tüchtigkeit als Heerführer allgemein gesetzt wurde. — Georg Berlinger war der Sohn einer Fabrikantenfamilie und wurde 1841 in dem toggenburgischen Dorfe Ganterswil geboren, wo er bis zu seinem Tode als Inhaber eines bedeutenden industriellen Etablissements thätig gewesen ist. Der junge Geschäftsmann zog bald die Aufmerksamkeit seiner Mitbürger auf sich und schon frühe wurde er auf Vertrauens- und Ehrenposten in Gemeinde und Staat berufen. Dem Grossen Räte gehörte er vom Jahr 1873 bis anfangs der Neunzigerjahre an; seit 1876 war er Mitglied der Kantonalbankkommission, Mitglied des Verwaltungsrates der Toggenburgerbahn und seit 1887 Vertreter des 32. Wahlkreises im Nationalrat. Als Parlamentarier liebte es Berlinger nicht, geräuschvoll aufzutreten und auf der politischen Arena sich vorzudrängen. Wenn er das Wort ergriff, so sprach er ruhig und nüchtern, klar und bündig zur Sache und beschränkte sich dabei in weiser Zurückhaltung auf Gebiete, die ihm besonders nahe lagen und durchaus vertraut waren. Ein solches Gebiet eröffneten ihm namentlich die militärischen Fragen, in deren Behandlung und Beurteilung er bei seinen Kollegen im Nationalrat als Autorität galt. Lust, Neigung und Befähigung zum Militär qualifizierten ihn aber namentlich zu dem trefflichen Truppenführer, der es verstand, dem Wehrmann Freude am Dienst und unbedingtes Vertrauen in die Heeresleitung beizubringen. Für ihn wären die Soldaten, wie man zu sagen pflegt, durchs Feuer gegangen. Anlässlich der Grenzbesetzung 1870 kommandierte Berlinger bereits ein Bataillon; 1876 wurde er zum Regiments- und 1880 zum Brigadekommandanten befördert. Als Führer der Brigade XIII hat er sich bei den Manövern vom Jahre 1887 so ausgezeichnet, dass er schon im folgenden Jahre als Nachfolger von Oberst Vögelin an die Spitze der VII. Division gestellt wurde, deren Leitung er in ebenso vorzüglicher Weise besorgte. Berlinger war zur höhern Führung der Truppen wie geboren, er war die Seele jeder Truppeneinheit, die unter seinem Befehle stand. Ungern verliess er die VII. Division, als ihm 1895 das Kommando über das II. Armeekorps übertragen und ihm damit die höchste militärische Auszeichnung, die in unserer Armee in gewöhnlichen Zeiten zu vergeben ist, zu teil wurde. Leider sollte es ihm nicht vergönnt sein, auch als Oberstkorpskommandant seine reiche militärische Begabung erproben und zeigen zu können. Eine hartnäckige Krankheit zwang ihn, im Jahr 1897 die Leitung der Herbstübungen des II. Armeekorps an Oberst Keller abzutreten und im November 1898 musste er sich schweren Herzens entschliessen, dem Bundesrat seine Entlassung einzureichen. Das Leiden,

das ihn damals an den Rand des Grabes brachte, hat ihn nun auch dahingerafft. Die schweizerische Armee, das schweizerische Volk, insbesondere die Truppen, die er unter seiner unmittelbaren Führung hatte, werden dem dahingeshiedenen Militär und Patrioten ein dankbares und ehrendes Andenken bewahren. (B. N).

— † Major Arnold. Am 29. August morgens starb in der neuen Kaserne in Andermatt infolge eines Schlaganfalles Herr Major Arnold, Kommandant der sich hier in Dienst befindenden Festungsartillerieabteilung II und Fortkommandant von Andermatt.

Ausland.

Deutsches Reich. Einführung eines Schiesskurses bei der Artillerie- und Infanterie-Schiessschule für Generäle der drei Hauptwaffen. Zu Anfang des Jahres 1900 war eine Kommission von deutschen Generälen zusammenberufen worden, um den Plan eines neu einzuführenden Schiesskurses für Generäle festzustellen. Nachdem die Kommission ihre Beratungen gepflogen und ihre Schlussanträge gestellt hatte, ist unter dem 11. Juni d. J. ein allerhöchster Kabinettsbefehl erschienen, der folgende Bestimmungen vorschreibt: Es sollen künftig alljährlich: 1. Bei der Feldartillerie-Schiessschule während des zweiten Informationskurses für Stabsoffiziere für 14 Generäle, die aus der Infanterie oder Kavallerie hervorgegangen, ein Schiesskurs; 2. bei der Infanterie-Schiessschule während des Informationskurses für Regimentskommandeure ein Kursus für 7 Generäle, die aus der Feldartillerie oder der Kavallerie hervorgegangen, abgehalten werden. Der letztgenannte Kursus wird in diesem Jahre vom 11. bis 23. Oktober stattfinden. Er wird von 1 General des Gardekorps, je 1 General der 4 ersten deutschen Armeekorps, 1 sächsischen und 1 württembergischen General besucht werden. Die Dauer des Kursus ist auf 14 Tage festgesetzt. Den für die Feldartillerie-Schiessschule kommandierten Generälen ist die Mitnahme von zwei Pferden freigestellt worden. Hauptsächlich sollen die für diesen Kursus bestimmten Generäle Brigadekommandeure und ausnahmsweise solche Divisionskommandeure sein, die noch keinen Schiesskurs besucht haben. (Danzer's Armee-Zeitung.)

Frankreichs Generale.

Die jüngst vorgenommenen Änderungen an der Organisation des Obersten Kriegsrates und die neuesten Ernennungen von Armeekorpskommandanten haben uns dazu veranlasst unsere Leser mit den Führern der französischen Armee bekannt zu machen und zu diesem Zwecke haben wir die nachfolgende Aufstellung gemacht.

Der Oberste Kriegsrat ist heute folgendermassen zusammengesetzt.

Präsident: General André, Kriegaminister und als solcher Chef der Armee.

Vice-Präsident: General Brugère, für den Kriegsfall zum Führer der Ostarmeen bestimmt.

Auf Grund der Anciennetät sind Mitglieder desselben mit dem Range eines Divisionärs:

General Saussier, welcher ohne Rücksicht auf die Altersgrenze im aktiven Dienste steht.

General de Négrier, Armeeeinspektor, welchem für den Kriegsfall die Führung der vierten Armee, gebildet aus dem 1., 2., 3. und 10. Korps zugedacht ist.

General Zurlinden.

General Pierron.

General Zédé, Militärgouverneur von Lyon und Kommandant des 14. Armeekorps, Armeeeinspektor, für den Kriegsfall mit der Führung der Alpenarmee be-

traut, welche aus dem 14. und 15. Armeekorps gebildet wird.

General Duchesne, Armeeeinspektor, für den Kriegsfall mit der Führung der 1. Armee, gebildet aus dem 7., 8., 13. und 16. Korps, betraut.

General Kessler, Armeeeinspektor, für den Kriegsfall mit der Führung der 3. Armee, gebildet aus dem 4., 6., 11., 18. und 20. Korps, betraut.

General Lucas, Armeeeinspektor, für den Kriegsfall mit der Führung der 2. Armee, gebildet aus dem 5., 9., 12. und 17. Korps, betraut.

Berichterstatter: General Pendezeec, Chef des Generalstabes der Armee.

Sekretär: Brigadegeneral Lacroix, 1. Souschef des Generalstabes der Armee.

Die Kommandoübertragungen an die Generale Brugère, de Négrier, Zédé, Duchesne, Kessler und Lucas sind nur für ein Jahr gültig; im allgemeinen findet die Übertragung gegen den 15. Januar statt und zwar durch den Kriegsminister nach stattgehabtem Ministerrat und mittelst Dekret des Präsidenten der Republik, welcher mit seiner Unterschrift die Kommandoübertragungen deckt.

Die Generale Saussier, de Négrier, Pierron, Zédé, Duchesne und Lucas sind aus der Infanterie hervorgegangen; die Generale André, Brugère und Zurlinden gehören der Artillerie an; die Generale Kessler, Pendezeec und Lacroix, gingen aus dem alten Generalstabskorps hervor, aber mit dem Titel von Infanteriegeneralen; es befindet sich kein Vertreter der Kavallerie und des Genie darunter.

Nach erreichter Altersgrenze von 65 Jahren werden in die Reserve übertreten:

1900: Am 5. Oktober General Pierron.

1901: Am 17. November General Kessler.

1902: Am 15. Februar General Zédé; am 3. März General Duchesne; am 3. November General Zurlinden.

1903: Am 29. März General André; am 3. Oktober General Lucas.

1904: Am 2. Oktober General de Négrier.

1906: Am 27. Juni General Brugère.

1907: Am 28. Mai General Pendezeec.

Es folgen hier nunmehr der Anciennetät nach die Divisionsgenerale, welche mit der Führung der Armeekorps während eines Zeitraumes von 3 Jahren betraut sind; nach Ablauf der 3 Jahre kann die Kommandoübertragung erneuert werden.

3. Armeekorps, Rouen, General Gallimard.

2. Armeekorps, Amiens, General de Garnier des Garets.

14. Armeekorps und Militärgouvernement von Lyon, General Zédé, dessen Bestimmung im Kriegsfall wir oben erwähnt haben.

19. Armeekorps, Algier, General Grisot, mit dem Kommando der afrikanischen Armee betraut.

8. Armeekorps, Bourges, General Caillaud.

Militärgouvernement von Paris General Florentin.

13. Armeekorps, Clermont-Ferrand, General de Boysson.

1. Armeekorps, Lille, General Jeannerod.

15. Armeekorps, Marseille, General Metzinger.

16. Armeekorps, Montpellier, General Fouri-Biguet.

11. Armeekorps, Nantes, General Renouard.

12. Armeekorps, Limoges, General de Broye.

5. Armeekorps, Orléans, General Letouzé de Longuemar.

4. Armeekorps, Le Mans, General Sonnois.

20. Armeekorps, Nancy, General de Monard.

18. Armeekorps, Bordeaux, General Grasset.